



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1531 | Stand: 25. Juli 2024



Spezielle Master-Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Studiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 25.07.2024

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 25.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Biotechnology der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung (A-MPO) der Universität Hohenheim. Im Zweifel hat die Allgemeine Master-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-MPO)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) für den Masterstudiengang Biotechnology verliehen.

§ 3 Aufbau des Master-Studiums (§ 4 A-MPO)

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 120 Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
 - a) Pflichtmodulen mit einem Umfang von 37,5 Credits:
 - Food Microbiology
 - Biotechnology
 - Recombinant Proteins
 - Chemical Analytical Methods
 - Project Work
 - b) Wahlmodule mit einem Umfang von mindestens 52,5 Credits,
 - c) sowie das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 Credits.
- (2) Eine Liste der Wahlmodule kann dem Studienplan entnommen werden. Über diese Liste der Wahlmodule hinaus kann aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Hohenheim frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss im Wahlbereich auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden.
- (3) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultausch (§ 6 A-MPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-MPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 6 Klausuren (§ 14 A-MPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen möglich. Näheres regelt der Modulkatalogauszug.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 19 A-MPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Naturwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

§ 8 Masterarbeit (§ 30 A-MPO)

Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Credits.

§ 9 Betreuende Person der Masterarbeit (§ 31 A-MPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften in einem der nachfolgend genannten Fachgebiete der Universität Hohenheim tätig ist:
 - Fachgebiet Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene (150a)
 - Fachgebiet Biotechnologie und Enzymwissenschaft (150b)
 - Fachgebiet Hefebiotechnologie (150f)
 - Fachgebiet Aromachemie (150h)
 - Fachgebiet Bioverfahrenstechnik (150k)
- (2) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim bearbeitet werden, in der die Rahmenbedingungen für eine universitäre Forschungsarbeit sichergestellt sind. Eine solche externe Master-Thesis muss mit den folgenden Angaben vor Beginn der Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden:
 - Arbeitstitel der Master-Thesis,
 - Exposé zur Master-Thesis,
 - Begründung, warum die Master-Thesis extern bearbeitet werden soll,
 - Name der ersten betreuenden Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt und hauptberuflich einem der in Absatz 1 genannten Fachgebiete der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist,
 - Name der externen Einrichtung sowie der (ggf. externen) Person, die gemäß § 21 A-MPO prüfungsberechtigt ist und als zweite prüfende Person eingesetzt wird.

§ 10 Zulassung und Ausgabe der Masterarbeit (§ 32 A-MPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Credits erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung durch das Prüfungsamt zu stellen. Wird diese Frist ohne triftige Gründe versäumt, so gilt die Master-Thesis im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen auszugeben.

§ 11 Bearbeitungszeit und Abgabe der Masterarbeit (§ 33 A-MPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Absatz 2 A-MPO verlängern.
- (2) Die Master-Thesis ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 12 Prüfende Personen (§ 34 A-MPO)

Beide prüfenden Personen müssen prüfungsberechtigt im Sinne des § 21 A-MPO sein. Ergänzend zu § 34 Absatz 4 A-MPO muss mindestens eine der prüfenden Personen hauptberuflich in einem der in § 9 S-MPO genannten Fachgebiete der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim tätig sein.

§ 13 Wiederholung (§ 37 A-MPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; für ein einziges Modul ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Masterarbeit. Es gilt § 24 Absatz 9 A-MPO entsprechend.

§ 14 Masterurkunde (§ 42 A-MPO)

- (1) Mit der Masterurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten:

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Stuttgart, den 25.07.2024

gez.

Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor